

# Satzung des TSV Worphausen e.V.

In der Beschlussfassung vom 09. März 1984, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Juni 2022

## § 1 Grundsätze

- 1.1 Der Name des Vereins Turn- und Sportverein Worphausen e.V. ist aus dem 1949 gegründeten Sportverein Worphausen hervorgegangen.
- 1.2 Der TSV Worphausen e.V. hat seinen Sitz in Lilienthal, Ortsteil Worphausen, und **ist unter der Nummer VR 160163 im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.**
- 1.3 **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, verschiedene Sportarten auszuüben und Wettkämpfe zu bestreiten mit dem Ziel des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens des Menschen.**
- 1.4 Der TSV Worphausen e.V. ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- 1.5 Der TSV Worphausen e.V. ist als Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und Fachverbänden integriert.
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder sind
  - ordentliche Mitglieder und
  - Ehrenmitglieder

## **§ 4 Mitgliedschaft/ Eintritt**

- 4.1 **Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.**
- 4.2 **Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.**
- 4.3 **Über die Aufnahme von Personen als Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.**

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 5.1 **Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.**
- 5.2 **Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.**
- 5.3 **Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied**
  - a) **einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 4 Wochen nicht bezahlt hat;**
  - b) **den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;**
  - c) **bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei schweren Zuwiderhandlungen gegen die bestehende Ordnung des Vereins;**
  - d) **in seiner Person einen sonst wichtigen Grund verwirklicht.**

**Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.**

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 **Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Nutzung einschließlich der Betreuung in allen durch den TSV Worphausen e.V. angebotenen Sparten, Sportanlagen, Übungsstunden und Veranstaltungen im sportlichen und kulturellen Bereich sowie auf Versicherungsschutz gegen Sportunfälle beim Versicherungsträger.**
- 6.2 **Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.**
- 6.3 **Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnung und Beschlüsse des TSV Worphausen e.V., der Landessportbünde sowie der angeschlossenen Fachverbände**

zu befolgen, die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten, alle vom Verein gestellten Sportgeräte und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und bei der Pflege mitzuhelfen.

## **§ 7 Organe**

- 7.1 Organe des TSV Worphausen e.V. sind
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Turn- und Sportrat.
- 7.2 Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 8 Ausschüsse und Sparten**

- 8.1 Ausschüsse und Sparten haben besondere Aufgaben zu erfüllen.
- 8.2 Vereinssonderausschüsse
- 8.3 Die Tätigkeit dieser Ausschüsse ist in entsprechenden Ordnungen zu regeln, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen.
- 8.4 Für die Sparten können besondere Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen, beschlossen werden. Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

**9.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.**

9.3 Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen.

9.3.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

a) aus zwingenden Gründen durch den Vorstand

b) wenn 2% der Stimmberechtigten den Antrag schriftlich mit Zweck und Begründung an den Vorstand stellen.

**9.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung sowie des Tagungsortes und der Tageszeit durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Wümmezeitung) sowie auf dem schwarzen Brett im Eingangsflur des Vereinheims erfolgen.**

**9.5 Längstens bis 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigtes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.**

9.6

**Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung leitet ein anderes Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird, die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.**

**Die Beratung der Mitgliederversammlung ist, wenn nichts anderes beschlossen wird, öffentlich.**

**Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind.**

**Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.**

**9.7 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

10.1 Der Mitgliederversammlung obliegt es

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des TSV Worphausen e.V. festzustellen.
- b) die Geschäfts- und Kassenberichte, die Berichte der Spartenleiter, den Bericht des Pressewartes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
- c) den Kassenwart und den Vereinsvorstand zu entlasten,
- d) den Vereinsvorstand zu wählen, zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter zu bestellen,
- e) Beratung und Beschließung über Anträge,
- f) den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu beschließen,
- g) Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen,
- h) die Satzung zu beschließen und zu ändern,
- i) die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- j) Ehrenmitglieder zu ernennen,
- k) über Widersprüche, Einsprüche und Maßnahmen des Vorstandes, der Ausschüsse und des Turn- und Sportrates zu entscheiden.

10.2 Der Mitgliederversammlung werden der gewählte Jugendwart und die Jugendwartin sowie die gewählten Spartenleiter vorgestellt.

10.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat einzeln zu erfolgen.

10.4 Der 1. Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

10.5 Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der festgestellten Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

10.6 Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vorstand**

11.1 Der Vereinsvorstand wird gebildet aus

- a) dem Gesamtvorstand
- b) dem geschäftsführenden Vorstand.

11.2 Den Gesamtvorstand bilden

1. 1. Vorsitzende
2. 2. Vorsitzende

### **3. 3. Vorsitzende**

4. der Kassenwart
5. der Turn- und Sportwart
6. der Schriftführer
7. die Frauenwartin
8. der Pressewart
9. der Sozial- und Kulturwart
10. der Jugendwart
11. die Jugendwartin

- 11.3 den geschäftsführenden Vorstand bilden die Mitglieder **1 – 6**.
- 11.4 Die Vorstandsmitglieder **1 – 9** werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.5 Die Vorstandsmitglieder **10 – 11** werden von der Jugendvollversammlung des Vereins auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.6 Die Wahlen erfolgen im jährlichen Wechsel: 1, 3, 5, 7 und 2, 4, 6, 8. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
- 11.7 **Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, so kann der Gesamtvorstand durch Wahl den Vorstand ergänzen.**
- 11.8 Die Aufgaben und deren Abgrenzung für die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgen in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

## **§ 12**

- 12.1 **Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassenwart von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.**
- 12.2 **Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingend gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere bereitet er die Mitgliederversammlung und die Vereinsveranstaltungen vor.**
- 12.3 **Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder E-Mail mit einer Frist von 1 Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon ein Vorstandsmitglied i.S. des § 26 BGB. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.**

## **§ 13 Turn- und Sportrat**

13.1 Den Turn- und Sportrat bilden

- a) der Turn- und Sportwart
- b) die Spartenleiter
- c) die Übungsleiter und Trainer.

13.2 Der Turn- und Sportrat regelt alle sportfachlichen Belange selbständig und hat dem Vorstand gegenüber ein Vorschlagsrecht.

13.3 Die Spartenleiter werden durch die Mitglieder ihrer Sparte gewählt.

13.4 Die Aufgabenstellung des Turn- und Sportrates wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 14 Ehrenrat**

14.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie drei Stellvertretern.

14.2 Die Wahl für die Dauer von vier Jahren erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

14.3 Der Ehrenrat entscheidet selbständig und unabhängig, wenn er angerufen wird.

14.4 Zu den Aufgaben gehört

- a) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Organe des Vereins zu schlichten bzw. zu entscheiden sowie Ehrenverfahren gegen die Organe durchzuführen.
- b) Verfehlungen der Mitglieder (§ 5), die geeignet sind, Arbeit und Ansehen des Vereins zu schädigen, durch
  1. Verweis
  2. Ausschluss von der Teilnahme am Turn- und Sportbetrieb bis zu drei Monaten,
  3. Aberkennung und sofortige Suspendierung eines Ehrenamtes im Verein zu ahnden.

c) Entscheidungen über Widerspruch gegen Ausschluss aus dem Verein zu treffen.

14.5 Die Entscheidung des Ehrenrates ist, ausgenommen § 5, Ziffer 5.6 der Satzung, endgültig.

## **§ 15 Kassenführung**

- 15.1 Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer und deren Vertreter, die nur im Falle der Verhinderung eines Kassenprüfers tätig werden. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Vereinskasse zu prüfen.
- 15.2 Ein Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über die erfolgte Prüfung.
- 15.3 Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Wiederwahl ist einmal zulässig.
- 15.4 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 15.5 Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich das gesamte Finanzwesen des Vereins. Sie haben darüber einen Bericht anzufertigen und dem Vorsitzenden auszuhändigen.
- 15.6 Außerordentliche, nicht angekündigte Überprüfungen sind zulässig.

## **§ 16 Satzungsänderung**

- 16.1 Änderungen dieser Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- 16.2 Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von 70 % der festgestellten anwesenden Stimmberechtigten.
- 16.3 Änderungen oder Ergänzungen, die das Vereinsregistergericht oder eine andere Behörde verlangen, kann der Vorstand vornehmen, soweit sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 17.2 Erscheinen zur Beschlussfassung weniger als 90 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später durch erneute Einberufung der Mitgliederversammlung zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig (§ 17.1).
- 17.3 In der Mitgliederversammlung sind die Liquidatoren zu benennen.
- 17.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Lilienthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.**

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

18.1 Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom außer Kraft gesetzt.

Die Vorstehende Satzung des TSV Worphausen e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. März 1984 beschlossen und am 23. Dezember 1985 unter der Nr. 622 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osterholz – Scharmbeck eingetragen.

Die Vorstehende Satzung des TSV Worphausen e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2000 geändert. Die Änderung umfasst die §§ 2, 5, 12, 14 und wurde am 20. April 2000 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osterholz – Scharmbeck eingetragen.

Wolfgang Pein  
1. Vorsitzender

### **Ergänzende Satzungsordnung der Sparte Tennis im TSV Worphausen e.V. (s. § 6 der Satzung)**

1. Bei Eintritt in die Sparte Tennis ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Spartenmitgliederversammlung festgelegt. Bei Austritt aus der Sparte Tennis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr.
2. Die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Sparte Tennis kann durch Beschluss der Mitglieder der Sparte begrenzt werden. Wird dieser Begründung von Mitgliedern des Vereins widersprochen, entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins endgültig.
3. Die Sparte führt als Mitglieder
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Jugendmitglieder.

Aktive Mitglieder sind die volljährigen Mitglieder, die am Spielbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen. Jugendmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nicht volljährig sind.
4. Während der Dauer der Mitgliedschaft in der Sparte Tennis ist der festgesetzte Mitgliedsbeitrag zum TSV Worphausen e.V. zu zahlen.
5. Unabhängig vom Vereinsbeitrag ist ein Spartenbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Spartenbeitrages sowie notwendige Umlagen werden aufgrund besonderer Beschlüsse der Spartenmitgliederversammlung festgelegt.

6. Über die Verwendung der Aufnahmegebühr, der Spartenmitgliedsbeiträge sowie sonstiger Einnahmen entscheidet die Sparte selbständig und unabhängig im Rahmen der Zwecke des Vereins.
7. Die Spartenmitglieder wählen in der jährlichen Spartenhauptversammlung jeweils für 1 Jahr je ein Mitglied für die Funktionen des
  - a) Spartenvorsitzes
  - b) Spartenkassenwartes
  - c) Spartenschriftwartes
  - d) Spartensportwartes
  - e) Spartenjugendwartes.

Die Liste der Funktionen kann erweitert werden.

8. Der Verein wird die für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs notwendigen Leistungen in angemessener Weise erbringen. Außerordentliche Leistungen bedürfen eines besonderen Antrags und werden vom Vereinsvorstand entschieden.
9. Der Tennisspielbetrieb wird durch eine Spiel- und Platzordnung geregelt, deren gewissenhafte Einhaltung die Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist.
10. Die Mitglieder der Sparte sind zur Hilfe bei gemeinsamen Eigenleistungen für die Platzanlage verpflichtet. Als Ausgleich für nicht erbrachte Arbeitsstunden bezahlt das Mitglied pro Stunde einen finanziellen Ausgleich, dessen Höhe von der Spartenmitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Vorstehende Satzung des TSV Worphausen e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2022 beschlossen.

Dirk Waschke  
2. Vorsitzender

Gregor Simmering  
-Kassenwart-